

Ihre finanziellen Vorteile in der Zusammenarbeit mit anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

**Verschenken Sie keinen Euro!
Investieren Sie Ihre Ausgleichsabgabe!**

bis zu 50% der Arbeitsleistung sind abzugsfähig!

Der Gesetzgeber hat gemeinnützig anerkannten Institutionen nach §223 SGB Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Wettbewerbsvorteile eingeräumt. Unsere im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistungen können zu 50 % auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 154 SGB IX).

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 154 SGB IX), haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 160 SGB IX).

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetzten Pflichtplatz:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %
- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis weniger als 3 %
- 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 %

Erleichterungen für kleinere Betriebe bzw. Dienststellen:

Arbeitgeber mit

- jahresdurchschnittlich weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen; sie zahlen je Monat 140 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen;
- jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen 2 Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 140 Euro, wenn sie weniger als 2 Pflichtplätze besetzen, und 245 Euro, wenn weniger als 1 Pflichtplatz besetzt ist.

Erhebung der Ausgleichsabgabe:

Zuständig ist das Integrationsamt (§ 185 SGB IX), ebenso für die Verwendung.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Auf den Nettobetrag erheben wir den verminderten MwSt.-Satz von derzeit 7%.